

Freiwillige für die Wehrmacht

Was der junge Deutsche wissen muß

Über eine freiwillige Meldung zur Wehrmachtstellung in der Zeit vom 01.01.1933 bis die genaueste Beachtung nachgehender Wehrmännchen erforderlich:

1. Der freiwillige Eintritt in den aktiven Wehrdienst ist im Wehrmilitärischen in der Regel vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 22. Lebensjahr möglich. Am beobachteten Einheitsdienstes darf daher das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten und darf das 22. Lebensjahr vollendet sein. Das Einheitliche ist die Herkunftsleistung 1933 gilt der 15.10.1933.

Abweichen hiervom werden eingestellt:

a) bei Heer: bei den Heeresunteroffizierschulen: Wehrpflichtige vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr;

b) bei der Kriegsmarine: in den Flottendienst: Wehrpflichtige vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr;

c) bei der Luftwaffe: bei der Fliegertruppe (einschließlich Sanitätsdienst): Wehrpflichtige vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

2. Dienstzeit aus den Geburtsabständen 1918 und jüngere dürfen im Jahre 1933 nur dann eingestellt werden, wenn sie besonders geeignet sind und sich zu einer längeren Dienstzeit bis 2 Jahre in der Wehrmacht verpflichten. Von einer solchen Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit darf nur bei Bewerbern abgesehen werden, die durch eine spätere Abteilung ihres Arbeitsdienstes und Wehrpflicht ein beratlicher Nachteil für ihre Berufsausbildung (s. § Abiturienten) erwarten.

3. Schritte in der Berufsausbildung dürfen als Freiwillige nur dann angenommen werden, wenn sie ihren Leibzettel in den Reichsarbeitsdienst, also mindestens 1/3 Jahr vor Eintritt in den Wehrdienst, voraussichtlich mit Brutto beenden werden oder die Einwilligung ihres Arbeitgebers vor Schrittausbildung bringen.

4. Angehörige des Geburtsabstands 1915 und jüngere Geburtsabstände müssen vor Ableitung des aktiven Wehrdienstes der Arbeitsdienstpflicht genügt haben. Sie werden beobachtet zum Reichsarbeitsdienst eingezogen, wodurch ihre Annahme als freiwilliger bei einer Einheit der Wehrmacht erfolgt.

Zehn Voraussetzungen

5. Voraussetzung für eine Annahme als freiwilliger ist es, daß der Bewerber: a) eine Mindestlängenprüfung von 160 Zentimeter belegt; (Heeresunteroffizierschulen mindestens 165 Zentimeter, schwere Artillerie mindestens 168 Zentimeter, Panzerabteilungen höchstens 170 Zentimeter); b) die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) besitzt; c) mehrwürdig ist; d) tauglich für den Wehrdienst ist; e) nicht unter Wehrpflicht ausgenommen ist; f) nicht Heer ist; g) gerüchtig nicht vorbestraft und auch sonst unrechtmäßig ist; h) überbereitet ist; i) der minderjährige ist, die Genehmigung des geistigen Vertrauens vorliegt; k) notwendige Jahrabhandlung vor der Einstellung durchgeführt.

Bewerber, die diese Bedingungen nicht entsprechen, können als freiwillige nicht eingestellt werden.

6. Von der Meldung zum freiwilligen Eintritt haben bei der zuständigen polizeilichen Meldebehörde persönlich zu beantragen; a) nicht gemusterte Bewerber: die Ausstellung eines freiwilligen Scheines zum Eintritt in den aktiven Wehrdienst. Hier melden sie sich persönlich bei der zuständigen polizeilichen Meldebehörde zur Anlegung des Wehrstammblattes. Personalaufnahmen und von Minderjährigen die schriftliche, amtlich beglaubigte Erlaubnis des geistlichen Vertrauens zum freiwilligen Eintritt sind zur Anmeldung mitzubringen; b) bereits gemusterte Bewerber: die Ausstellung eines polizeilich beglaubigten Auszuges aus dem Wehrdienst-Bordruck sind bei der polizeilichen Meldebehörde erhältlich.

7. Die Wache des Wehrmachtschiffs (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe), der Waffengattung und des Truppen-Marine-Teils sieht den Bewerber mit der Einfrankung frei, daß sie bei Heer und Luftwaffe in der Regel nur bei Truppen-Teilen möglich ist, deren Standort in der Nähe des dauernden Auslandsschutzes des Bewerbers liegt. Bei der Kriegsmarine und beim Regiment General Göring können sich Bewerber aus dem ganzen Reich melden, bei letzterem jedoch mit Ausnahme von Ostpreußen.

Sind dem Bewerber die für ihn in Betracht kommenden Truppen-Marine-Teile nicht bekannt, so kann er sie bei dem für seinen dauernden Außenabsatz zuständigen Wehrmachtskommando oder Wehrbeauftragten erfragen.

8. Die Meldung zum freiwilligen Eintritt darf nur bei einem, und zwar grundsätzlich bei dem Truppen-Marine-Teil erfolgen, bei dem der Bewerber eintreten möchte. (Im einzelnen siehe Nr. 1). Jeder Bewerber hat sich schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: a) der freiwilligkeitschein oder der beglaubigte Auszug aus dem Wehrdienst (s. Nr. 6); b) ein handelsüblicher, läuferloser Lebensstil; c) zwei Fahrscheine (keine Seitenansicht) in Bürgerlicher Kleidung, ohne Kopfschleife, nicht in Uniform (Größe 37x52 Zentimeter) mit Kamensansage auf der Mütze;

9. Sonderbestimmungen für die einzelnen Wehrmärtteile:

L. Heer:

a) Einstellung von freiwilligen erfolgt im Oktober 1932; b) Dienstzeit 2 Jahre; c) Wahl der Waffengattung ist im Bewerber frei gestellt. Es kommen hierfür in Frage: Infanterie-Schützen-Abt., Maschinengewehr-Abt., Infanteriegeschütz-Abt., Panzerabteilung-Abt. (mot.), Nachrichtenzug (Reiterztr.), Kavallerie (Reiter- und Radfahrer-Abt.), Artillerie (leicht und schwer), Artillerie, Beobachtungs-Abteilung, Pioniere, Kraftfahrt-Abteilung (Schützen-Abt., Radf.-Schütz.-Abt., Kraftfahrt-Abt. (mot.), Panzer-Abteilung).

10. Sonderbestimmungen für die einzelnen Wehrmärtteile:

11. Infanterie: a) Einstellung von freiwilligen erfolgt im Oktober 1932; b) Dienstzeit 2 Jahre; c) Wahl der Waffengattung ist im Bewerber frei gestellt. Es kommen hierfür in Frage: Infanterie-Schützen-Abt., Maschinengewehr-Abt., Infanteriegeschütz-Abt., Panzerabteilung-Abt. (mot.), Nachrichtenzug (Reiterztr.), Kavallerie (Reiter- und Radfahrer-Abt.), Artillerie (leicht und schwer), Artillerie, Beobachtungs-Abteilung, Pioniere, Kraftfahrt-Abteilung (Schützen-Abt., Radf.-Schütz.-Abt., Kraftfahrt-Abt. (mot.), Panzer-Abteilung), Nachrichtentruppe, Fahrttruppe, Nebeltruppe, Sanitätsabteilung. d) Meldung darf bei dem Bataillon bzw. der Abteilung zu erfolgen, bei dem der Bewerber eintreten will, für den Einstieg in Heeresunteroffizierschulen bei der Heeresunteroffizierschule Potsdam-Eiche. e) Bevorzugt eingeschult werden: Inhaber des Reiterabzeichens; bei Reiter- und Maschinengewehr-Schwadronen der Kavallerie, bei bespannten Batterien der Artillerie, bei Infanterie-Reiterzügen, bei bespannten Maschinengewehr-Kompanien und bei bespannten Infanterie-Schützen-Kompanien; Inhaber einer Bescheinigung über die Kraftfahrt-Abteilung, Nebeltruppe, Sanitätsabteilung. f) Meldung bei einer Motorisierung der Wehrmacht ist bei motorisierten Truppenteilen, dabei in erster Linie bei Kraftfahrt-Abteilungen; Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); bei Nachrichtenabteilungen für Funk- und Hochfrequenz; oder bei Truppennachrichteneinheiten; Bewerber, die Schiffe sind oder die den Nachweis wasser-sportlicher Vorbildung erbringen können — somit sie nicht der seismischen Bewilligung angehören — oder die Angehörige der Technischen Notifizierung sind; bei Pionieren; Bewerber, die den Sanitätschein des Deutschen Roten Kreuzes, der SA oder der SS besitzen; bei Sanitätsabteilungen.

II. Kriegsmarine:

a) Einstellung für den Flottendienst, beim der größte Teil der freiwilligen zugeteilt wird, erfolgt je nach Laufbahn im Januar, April, Juli oder Oktober. Ein kleinerer Teil der freiwilligen wird für den Küstendienst (See) (nur aus Angehörigen der seismischen Bewilligung) im April und Oktober und für den Küstendienst (Land) (vornehmlich aus der Küstendienst-Bewilligung) im Oktober eingestellt.

b) Dienstzeit im Flottendienst: 4 Jahre zuzüglich eines Ausbildungszuschlags, der 1 Jahr nicht übersteigt. (Die Bewerber müssen bei der Anzeige für den Fall, daß

die Unteroffiziere werden, mit einer Vierjährigkeits-Ausbildungsschulung einverstanden erlauben; im Flottendienst: 2 Jahre. c) Meldungen sind jederzeit möglich. Sofern vor dem gewünschten Einstellungsdatum mit dem Vermögensbericht und einer Aufstellung, gebeten werden unter Angabe des gewünschten Laufbaus, zu richten; an den II. Admiral der Reichs-Flottendienstes in Kiel oder an den II. Admiral der Reichs-Flottendienstes in Wilhelmshaven, da beide einschließlich werden: Landwehr älter Art, besonders aus der Metallindustrie. d) Angehörige der seismischen Bewilligung dürfen freiwillig nur in die Kriegsmarine einsteigen.

III. Luftwaffe:

a) Einstellung von freiwilligen erfolgt im Oktober 1932; b) Dienstzeit: bei der Fliegertruppe und der Luftwaffentruppe 4½ Jahre oder 2 Jahre, bei der Flakartillerie und Regiment General Göring 2 Jahre; c) Meldungen sind einzurichten: für die Fliegertruppe bei den Flieger-Fliegerabteilungen, außerdem bei allen anderen Truppenteilen der Fliegertruppe (Fliegerabteilungen, Schulen usw.); für die Flakartillerie bei den Flakabteilungen, für die Luftwaffentruppe bei den Luftwaffentruppeneinheiten und Luftwaffentruppeneinheiten sowie bei den selbständigen Luftwaffentruppeneinheiten und Luftwaffentruppeneinheiten für das Regiment General Göring bei diesem Regiment und bei den Stäben des Luftstreitkommandos II-VII.

d) Bevorzugt eingestellt werden: Landwehr älter Art, besonders aus der Metallindustrie. Anhaber einer Bescheinigung über die Kraftfahrt-Abteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes. Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; e) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung dürfen freiwillig nur in die Luftwaffe (Fliegertruppe und Luftwaffentruppe) eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den Truppennachrichteneinheiten der Luftwaffe; e) Inhaber des Sanitätscheins des Roten Kreuzes, der SA oder SS; f) Angehörige der illegalen Wehrmacht-Bewilligung und Luftwaffentruppeneinheiten eintreten. Der illegalen Bewilligung gehörten an: a) die aktiven Angehörigen des NSKK (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und der Luftwaffensicherheitspolizei; b) Inhaber einer Fliegerabteilung bei einer Motorisierung des Wehrmachtssatzes; c) Bewerber, die den Nachweis der Motorisierung erbringen können (z. B. Motorfahrt der SA); d) Inhaber der Luftwaffentruppe oder bei den